



Politische Gemeinde Winkel

Entschädigungsverordnung (EVO)

vom 29. November 2021¹

Inhalt

I. Allgemeine Bestimmungen.....	1
II. Entschädigungen	1
III. Versicherungen	4
IV. Schlussbestimmungen	4

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 ¹ Die Gemeindeversammlung der Politischen Gemeinde Winkel erlässt gestützt auf Art. 13 Ziff. 2 der Gemeindeordnung folgende Entschädigungsverordnung.

Zweck

² Die Entschädigungsverordnung legt die Entschädigungen sowie den Versicherungsschutz fest. Der Gemeinderat erlässt in separaten Ausführungsbestimmungen ergänzende Regelungen über die Anwendung dieser Verordnung.

II. Entschädigungen

Art. 2 Für die Erfüllung ihrer amtlichen Aufgaben werden den Mitgliedern der nachstehenden Behörden die folgenden Jahresentschädigungen ausgerichtet:

Jahresentschädigungen

a. Gemeinderat

Gemeindepräsidium	Fr. 25'000.--
Mitglied	Fr. 13'000.--

b. Primarschulpflege

Primarschulpflegepräsidium inkl. Gemeinderat	Fr. 23'000.--
Mitglied	Fr. 13'000.--

c. Rechnungsprüfungskommission

Das Präsidium und die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission beziehen jährlich eine Grundentschädigung von gesamthaft Fr. 11'000.--.

Die Modalitäten werden durch den Gemeinderat in den Ausführungsbestimmungen zu dieser Entschädigungsverordnung festgelegt.

Art. 3 Übernimmt ein Behörden- oder Kommissionsmitglied zusätzliche, über die ordentliche Tätigkeit hinausgehende Aufgaben, die zu einem erheblichen zeitlichen Mehraufwand führen, können der Gemeinderat oder die Primarschulpflege durch einen vorgängigen Beschluss eine zusätzliche Entschädigung ausgerichten. Bei der Bemessung wird insbesondere die Inanspruchnahme während der ordentlichen Arbeits-

Entschädigungen bei der Übernahme von zusätzlichen Aufgaben

zeit des entsprechenden Behördenmitglieds berücksichtigt.

Sitzungsgelder

Art. 4 ¹ Den Behörden- und Kommissionsmitgliedern sowie Funktionärinnen und Funktionären stehen für die Teilnahme an Sitzungen und andere amtliche Verrichtungen Sitzungsgelder im folgenden Umfang zu:

Die erste Stunde Fr. 50.--

Bei den angebrochenen Stunden wird auf eine Viertelstunde genau abgerechnet.

Maximale Entschädigung pro Tag Fr. 400.--

²Neben den offiziellen Behördensitzungen und formell einberufenen Besprechungen wird für Anlässe Tag- und Sitzungsgeld ausgerichtet, zu welchen die Personen als offizielle Vertretung der Gemeinde beziehungsweise Schule abgeordnet werden, sofern sie nicht bereits von dieser Organisation ein Sitzungsgeld erhalten.

Friedensrichterin
beziehungsweise
Friedensrichter

Art. 5 Die Friedensrichterin beziehungsweise der Friedensrichter erhält eine Grundentschädigung und Fallpauschalen.

Besoldung (Klasse 22, Lohnstufe 14),
pro Fall Fr. 733.55

Grundpauschale für Büro, Infrastruktur,
Verbrauchsmaterial etc. Fr. 1'500.--

Aufwendungen für spezielle Sitzungen
und Veranstaltungen gemäss Rapport
pro Stunde Klasse 22, Lohnstufe 14

Wahlbüro

Art. 6 Die Entschädigung für die Mitglieder des Wahlbüros beträgt Fr. 40.-- pro Stunde (inkl. Sonntagszuschlag).

Funktionärinnen
beziehungsweise
Funktionäre im
Nebenamt

Art. 7 Hierbei handelt es sich um Personen, die öffentliche Aufgaben ausüben. Der Gemeinderat regelt deren Entschädigungen in den Ausführungsbestimmungen zu dieser Entschädigungsverordnung.

Art. 8 ¹ Der Gemeinderat legt in Anlehnung an die Beschlüsse des Kantons- und Regierungsrates den Teuerungsausgleich für das Kantonspersonal fest. Dieser gilt auch für die durch diese Verordnung festgelegten Entschädigungen.

Teuerungsausgleich
und Anpassung an
Reallohnentwicklung

²Die in dieser Verordnung geregelten Jahresentschädigungen werden bei generellen Realloohnerhöhungen beziehungsweise -senkungen des Gemeindepersonals entsprechend angepasst.

Art. 9 Entschädigungen, die ein Mitglied des Gemeinderates oder der Primarschulpflege von Dritten für ein Amt oder eine Tätigkeit im Zusammenhang mit der Behördenfunktion erhält, müssen deklariert werden und verbleiben bei der delegierten Person. Der Gemeinderat regelt die Einzelheiten.

Entschädigungen
aus Mandaten

Art. 10 ¹ Im Grundsatz besteht ein Anspruch auf eine Entschädigung.

Längere Abwesen-
heiten, Krankheit,
Unfall, Austritt und
Todesfall

²Muss eine Stellvertretung eingesetzt werden, weil ein Mitglied des Gemeinderates oder der Primarschulpflege aus privaten, geschäftlichen oder gesundheitlichen Gründen mehr als ein Monat vollständig ausfällt, können die Behörden im Einzelfall mittels Beschluss über eine Kürzung für die restliche Dauer der Abwesenheit entscheiden.

³Der gekürzte Betrag wird den Stellvertretungen gutgeschrieben.

⁴Bei einem vorzeitigen Rücktritt eines Behördenmitglieds wird die Entschädigung letztmals und vollständig in dem Monat ausgerichtet, in dem der Bezirksrat dem Rücktritt zugestimmt hat.

Art. 11 Den Mitgliedern der Behörden und Kommissionen, der Friedensrichterin oder dem Friedensrichter sowie den Funktionärinnen und Funktionären im Nebenamt werden die Spesen, die ihnen durch ihre Amtstätigkeit entstehen, gemäss den Ausführungsbestimmungen zur Entschädigungsverordnung vergütet.

Spesen der
Gemeindebehörden

Weiterbildung **Art. 12** Die für das Behördenamt notwendigen Kosten für externe Weiterbildung werden gemäss den Ausführungsbestimmungen zur Entschädigungsverordnung entschädigt.

III. Versicherungen

Unfall- und Haftpflichtversicherung **Art. 13** Die Behörden- und Kommissionsmitglieder sowie die Funktionärinnen und Funktionäre werden auf Kosten der Gemeinde für die Dauer ihrer amtlichen Verrichtungen durch die Gemeinde gegen Unfall und Haftpflicht versichert.

Berufliche Vorsorge **Art. 14** ¹Die Versicherung der Behördenentschädigung bei der Pensionskasse der Gemeinde erfolgt im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben und Aufnahmebestimmungen.

²Sofern die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind, können die Behördenmitglieder auf deren Wunsch hin in die Pensionskasse aufgenommen werden.

IV. Schlussbestimmungen

Ausführungsbestimmungen **Art. 15** Der Gemeinderat kann in einem Behördenerlass Ausführungsbestimmungen zu dieser Verordnung beschliessen, insbesondere für:

- a. Präzisierung der Anwendungen dieser Verordnung
- b. Tag- und Sitzungsgelder
- c. Entschädigung für Mitglieder von Kommissionen und Funktionärinnen beziehungsweise Funktionäre
- d. Spesen und Weiterbildung
- e. Detailregelungen Pensionskasse
- f. Abrechnungsmodalitäten

Inkraftsetzung **Art. 16** Diese Verordnung tritt nach der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung¹ auf den 1. Januar 2022 in Kraft.

Art. 17 Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung wird die Verordnung über die Entschädigung der Behörden, der Kommissionen und der Einzelfunktionäre sowie über die Anstellung und Besoldung der Mitarbeiter der Politischen Gemeinde Winkel vom 9. Dezember 1991 und die Behördenentschädigungsverordnung der Primarschulgemeinde vom 11. Juni 2018 mit allen bisherigen Änderungen aufgehoben.

Aufhebung früherer Erlasse

¹ Diese Entschädigungsverordnung wurde durch die Gemeindeversammlung am 29. November 2021 genehmigt. Die amtliche Publikation erfolgte am 3. Dezember 2021.